Lohnmeldepflicht

§ 145 Nr. 2
(Steuererklärung Ziff. 100 bis 131)

Gesetzliche Grundlagen

§ 145 StG

[1] Dem Steueramt haben für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen

e) Arbeitgeber über ihre Leistungen an die Arbeitnehmer in Form eines Exemplars des Lohnausweises oder in anderer vom Steueramt genehmigten Form.

[2] Dem Steuerpflichtigen ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.

Weitere Grundlagen

Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung (inkl. Übersicht über die kantonalen Steuerbehörden) vom 15.01.2026 der SSK und ESTV

Inhalt

1 Allgemeines 2
2 Lohnmeldepflichtige Arbeitgeber 2
2.1 Grundsatz 2
2.2 Ausnahmen 3
3 Möglichkeiten zur Pflichterfüllung 3
3.1 Elektronisches Lohnmeldeverfahren (ELM) 3
3.2 Maschinell gedruckte Lohnausweise mit QR-Code 4
3.3 Lohnausweise ohne QR-Code (Formular 11) 4
4 Frist 4
5 Quellensteuer 5
6 Auskunftsstellen 5
6.1 Technische Fragen 5
6.2 Fachliche Fragen 5

1 Allgemeines

Der Lohnausweis ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers in Form eines amtlichen Formulars. Darin hat der Arbeitgeber sämtliche Leistungen an die steuerpflichtige Person aufzuführen, die ohne Rücksicht auf die Bezeichnung, unter der sie ausgerichtet wurden (z.B. Lohn, Zulagen, Gratifikationen, Spesenvergütungen), als Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von § 22 StG zu würdigen sind (siehe § 143 Abs. 1 lit. a StG i.V.m. § 54 VV StG). Ferner müssen auch bestimmte Abzüge wie z.B. Sozialversicherungsbeiträge von diesen Einkünften aufgeführt werden (vgl. MARTIN ZWEIFEL/SONJA HUNZIKER, in: ZWEIFEL/BEUSCH, DBG, Art. 125 N 11). Für den Inhalt des Lohnausweises wird auf die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises verwiesen.

Mit Inkrafttreten von § 145 Abs. 1 lit. e StG am 1. Januar 2014 haben die Arbeitgeber im Kanton Solothurn die Pflicht, nicht nur wie bis anhin ihren Arbeitnehmenden einen Lohnausweis auszuhändigen, sondern die Lohnausweise ihrer Mitarbeitenden zusätzlich auch dem Kantonalen Steueramt zuzustellen (sogenannte Lohnmeldepflicht). Die Lohnmeldepflicht gegenüber dem Kantonalen Steueramt ändert aber nichts daran, dass die Arbeitgeber ihren Mitarbeitenden wie bisher ein Exemplar des Lohnausweises abzugeben haben (siehe § 143 Abs. 1 lit. a StG), den die Angestellten ihrer eigenen Steuererklärung beilegen müssen (§ 141 Abs. 1 lit. a StG).

2 Lohnmeldepflichtige Arbeitgeber

2.1 Grundsatz

Die Lohnmeldepflicht gilt für alle Arbeitgeber (natürliche und juristische Personen), die im Kanton Solothurn Personen im Arbeitsverhältnis beschäftigen. Darunter fallen namentlich:

- Unternehmen jeglicher Art und Grösse (Einzelunternehmen, Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe, Personengesellschaften und juristische Personen), die im Kanton Solothurn ihren Geschäftsbetrieb führen oder hier über eine Betriebsstätte (Filiale, Zweigniederlassung) verfügen; juristische Personen auch dann, wenn nur an ihr beteiligte Personen mitarbeiten;
- öffentliche Gemeinwesen (Kanton, Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden etc.) und nicht gewinnorientierte Organisationen (Stiftungen, Vereine etc.);
- Personen, die in ihrem Privatbereich eigenes Personal beschäftigen, wie Haushaltshilfen, Reinigungs- und Pflegepersonal, sofern nicht nach dem vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet wird.

Die Meldepflicht gilt für alle Mitarbeitenden, die vom Hauptsitz oder einer Betriebsstätte im Kanton Solothurn angestellt sind bzw. im Kanton Solothurn eine Tätigkeit ausüben. Nicht entscheidend ist, wo sie ihren Wohnsitz haben.

Die Meldepflicht gilt auch für die Vergütungen an Aktionäre, Verwaltungs- und Stiftungsräte sowie Gesellschafter von juristischen Personen, die mit dem Einlageblatt 12 oder 18

zur Steuererklärung der Gesellschaft bescheinigt werden. Dafür entfällt die Pflicht, den Lohnausweis dem Einlageblatt beizulegen. Ebenso sind die Löhne von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die der Quellenbesteuerung unterliegen, mit dem Lohnausweis zu melden.

Wenn ein Betrieb kein Personal angestellt hat, besteht keine Lohnmeldepflicht des Betriebes gegenüber dem Kantonalen Steueramt.

2.2 Ausnahmen

Die Pflicht zur Ausstellung eines Lohnausweises und zur Meldung der Lohndaten entfällt dann, wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin kleine Arbeitsentgelte über das vereinfachte Abrechnungsverfahren gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA, SR 822.41) mit den Sozialversicherungen und den Steuern abrechnet (StB SO § 47bis Nr. 1).

3 Möglichkeiten zur Pflichterfüllung

Das Gesetz sieht neben dem Einreichen eines Exemplars des Lohnausweises die Meldung auch in anderer Form vor. Es stehen die folgenden Möglichkeiten offen:

- Elektronisches Lohnmeldeverfahren (ELM);
- Maschinell gedruckte Lohnausweise mit QR-Code;
- Lohnausweise ohne QR-Code (Formular 11).

3.1 Elektronisches Lohnmeldeverfahren (ELM)

Der Arbeitgeber kann die Lohndaten gemäss Lohnausweis mit dem einheitlichen elektronischen Lohnmeldeverfahren an das Kantonale Steueramt übermitteln. Voraussetzung dafür ist eine vom Verein swissdec (www.swissdec.ch) zertifizierte Lohnbuchhaltung. Damit können die Lohndaten der AHV-Ausgleichskasse, der SUVA und den grossen Versicherern (Unfall- und Krankentaggeldversicherung), dem Bundesamt für Statistik und dem Kantonalen Steueramt elektronisch übermittelt werden.

Die Vorteile von ELM bestehen darin, dass die Lohndaten für die verschiedenen Empfänger nur einmal erfasst werden müssen. Die Datenzuweisung erfolgt über einen Verteiler, wobei jeder Lohndatenempfänger nur jene Daten empfängt, die ihm gemäss gesetzlichen oder vertraglichen Grundlagen zustehen. Druck und Versand eines Exemplars des Lohnausweises an das Kantonale Steueramt erübrigen sich.

In der Schweiz sind heute über 100 swissdec-zertifizierte Lohnprogramme auf dem Markt. Wenn die aktuell betriebene Lohnsoftware eines Arbeitgebers das ELM noch nicht unterstützt, kann dies in der Regel beim Lieferanten der Lohnsoftware abgeklärt werden. Ergänzende Informationen stehen auf der Webseite von swissdec zur Verfügung.

3.2 Maschinell gedruckte Lohnausweise mit QR-Code

Der Ausdruck aus einem Lohnprogramm enthält in der Regel einen QR-Code (Beispiel rechts), der die Erfassung und elektronische Verarbeitung erleichtert. Der QR-Code ist maschinell lesbar, wenn auf dem Lohnausweis unten links der Hinweis „Signatur ist korrekt“ erscheint.

In der Regel verfügen kleinere Unternehmen über keine eigene Lohnverarbeitungssoftware. Diese haben die Möglichkeit, auf der Webseite der Eidgenössischen Steuerverwaltung die Software „eLohnausweis SSK“ zum Erstellen von Lohnausweisen herunterzuladen (www.estv.admin.ch > Direkte Bundessteuer > Lohnausweis/Rentenbescheinigung > eLohnausweis SSK). Das Programm ist unentgeltlich. Es bietet die Möglichkeit, eine beliebige Anzahl Lohnausweise mit QR-Code am PC zu erstellen, sie zu speichern, zu drucken und revisionssicher zu archivieren. Es ist mandantenfähig und ermöglicht auch den Import von Daten aus anderen Programmen.

Ein Exemplar des gedruckten Lohnausweises ist der angestellten Person abzugeben. Ein weiteres Exemplar ist vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin an die folgende Adresse zu senden:

Steueramt des Kantons Solothurn
Abteilung Finanzen und Dienste
Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn

Die Zusendung der Lohnausweise per E-Mail ist nicht möglich.

3.3 Lohnausweise ohne QR-Code (Formular 11)

Der Lohnausweis kann nach wie vor auf dem Papier-Formular 11 mit dem PC oder von Hand ausgefüllt werden. Auch wenn auf die Installation eines Lohnausweisprogramms verzichtet wird, erleichtert eine Anwendung auf der Webseite der Eidgenössischen Steuerverwaltung das Ausfüllen des Lohnausweises (www.estv.admin.ch > Direkte Bundessteuer > Lohnausweis/Rentenbescheinigung > 11 – Lohnausweis / Rentenbescheinigung). Das Formular kann im PDF-Format aufgerufen, auf dem PC gespeichert und ausgedruckt werden. Das Formular enthält keinen QR-Code. Es nimmt aber die notwendigen Additionen und Subtraktionen automatisch vor. Die Pflichtfelder sind unbedingt auszufüllen, insbesondere die 13-stellige AHV-Nummer.

Das Papier-Formular 11 (Lohnausweis) ist, ob mit dem PC oder handschriftlich ausgefüllt, durch die ausstellende Person zu unterzeichnen. Eine Kopie des unterzeichneten Lohnausweises ist an die unter Ziffer 3.2 ersichtliche Adresse zu senden.

4 Frist

Die elektronischen Lohnmeldungen und gedruckten Lohnausweise sind bis Ende Februar des der Steuerperiode folgenden Jahres an das Kantonale Steueramt zu senden.

5 Quellensteuer

In der Regel unterliegen Angestellte ohne Schweizer Bürgerrecht und ohne Niederlassungsbewilligung C der Quellensteuer. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beschäftigung oder Mutationen von quellensteuerpflichtigen Personen innert acht Tagen nach Stellenantritt zu melden, ihnen die Steuer vom Lohn abzuziehen und monatlich auf dem offiziellen Formular mit dem Kantonalen Steueramt, Abteilung Natürliche Personen, Quellensteuern abzurechnen. Sind weniger als zehn Personen dem Quellensteuerabzug unterworfen, kann quartalsweise abgerechnet werden (§ 14 Abs. 1 und 2 StVO Nr. 3). Wird mit ELM-QST oder der Online-Abrechnung eQST abgerechnet, entfällt die Papiereinreichung der Anmelde- oder Mutationsformulare.

Die Abrechnung der Quellensteuer ist auch digital möglich. Die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen können über den Lohnstandard-CH (ELM-QST) die Quellensteuerdaten mit sämtlichen Kantonen in einem einheitlichen und standardisierten Prozess elektronisch abrechnen. Dadurch reduzieren sich der Aufwand und die Gefahr von Übertragungsfehlern stark. Die Quellensteuerdaten werden dabei aus der Lohnbuchhaltung direkt den anspruchsberechtigten Kantonen zugestellt, die anschliessend Rechnung stellen. Die Quellensteuerrechnungen werden den Arbeitgebern weiterhin in Papierform zugestellt. Unter ELM-QST sind die Quellensteuerabrechnungen monatlich vorzunehmen. Arbeitgeber können bei ihrem Anbieter der Lohnbuchhaltungssoftware abklären, ob die Quellensteuer-Abrechnungen auf elektronischem Wege möglich sind.

Arbeitgebern, die nicht mit ELM-QST abrechnen, steht auf der Internetseite des Kantonalen Steueramtes die kostenlose Onlineabrechnung eQST zur Verfügung, mit der die Erstellung der Quellensteuer-Abrechnung vorgenommen werden kann. Mit dieser Anwendung können Arbeitgebende über eine gesicherte Verbindung die Quellensteuerabrechnung im Kanton Solothurn unabhängig von ELM-QST online einreichen.

6 Auskunftsstellen

6.1 Technische Fragen

Technische Fragen zur Lohnsoftware sind direkt an den Softwarelieferanten zu richten. Das Steueramt kann keine Auskünfte zu technischen Fragen erteilen.

Technische Fragen zum eLohnausweis SSK können an die DV Bern AG gestellt werden (siehe www.estv.admin.ch > Direkte Bundessteuer > Lohnausweis/Rentenbescheinigung > Technische Fragen zur Software ; E-Mail: support-elohn-skk@dvbern.ch).

6.2 Fachliche Fragen

Das Steueramt ist für die Beantwortung von fachlichen Fragen zuständig. Diese sind zu richten an:

- betreffend Lohnmeldepflicht: 032 627 87 01 oder steueramt.so@fd.so.ch
- betreffend Quellensteuern: 032 627 87 62 oder quellensteuer.so@fd.so.ch.